OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751237/12/MB/NIF

Datum:
Linz, 12. April 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Z L, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, X, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Jänner 2021, GZ: BA-4-AEG/78457, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Jänner 2021, GZ: BA-4-AEG/78457, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) als unbegründet ab.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass die Bf am 17. März 2020 unter Begleitung ihrer Freundin V R einen Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels gestellt habe. Die Bf sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass verschiedene Unterlagen fehlen würden und der sichtvermerksfreie Aufenthalt von 90 Tagen nicht überschritten werden dürfe. Am 23. März 2020 habe die belangte Behörde ein Schreiben erhalten, dass es aufgrund der Corona-Pandemie schwierig sei, einen Vorarbeitsvertrag vorzulegen. Mündlich hätte die Bf schon einige Zusagen, aber diese Firmen würden zu diesem Zeitpunkt nicht arbeiten und könnten keinen Vertrag erstellen. Am 31. März 2020 sei der belangten Behörde ein Vorarbeitsvertrag der Firma D GmbH für eine Tätigkeit im Büro nachgereicht worden. Am 10. April 2020 habe die Bf eine Email vom 2. April 2020 von der Fremdenpolizei übermittelt, dass der Bf aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Ausreise möglich sei und deshalb kein Verschulden an der Überschreitung des sichtvermerksfreien Aufenthalts träfe. Darin sei die Bf auch darauf hingewiesen worden, dass eine Ausreise ehestmöglich wahrgenommen werden müsse. Am 28. April 2020 habe die Bf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme per Rsb erhalten. Am 30. April 2020 sei die Stellungnahme der Bf eingelangt. Im Schreiben dazu habe die Bf angegeben, dass durch die Vorlage des Vorarbeitsvertrages der ausreichende Lebensunterhalt gegeben sei und der Bruttoverdienst angeführt werde, womit eine Berechnung nun durchgeführt werden könne. Dass die Bf nun als Bauhilfsarbeiterin eingestellt werden würde, werde damit begründet, dass dies besser ihren Stärken entspräche. Der Aufenthaltszweck in Österreich diene der Familiengemeinschaft, die Pflege des Schwiegervaters solle lediglich die enge Verbundenheit mit der gesamten Familie widerspiegeln. Eine Ehe mit gesetzlich verpflichtenden Ausreisen sei ein Zustand, dem entgegengewirkt werden müsse. Ein alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz sei durch die Vorlage der T I erfüllt.
Am 13. Mai 2020 sei der belangten Behörde per E-Mail mitgeteilt worden, dass die Bf Herrn RA. Dr. H B mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt habe. In der ergänzenden Stellungnahme von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf sei unter anderem festgehalten worden:
„...In Ergänzung zu diesem Vorbringen trage ich vor, dass sämtliche von der Behörde ins Treffen geführten vermeintlichen Sichtvermerksversagungsgründe nicht vorliegen. Von einer Aufenthaltsehe kann nicht die Rede sein. Der Sachverhalt betreffend das Kennenlernen und die Eheschließung wird aufgrund von Missverständnissen unrichtig dargestellt. Es trifft nicht zu, dass die Eltern des

Ehegatten bereits vor der Eheschließung von meiner Mandantin betreut worden wären. Kennengelernt haben sich die Ehegatten vielmehr über eine gemeinsame Freundin. Der Schwiegervater ist auch nicht pflegebedürftig...“

Am 15. Mai 2020 sei bei einer persönlichen Vorsprache bei der Behörde im Beisein von Fr. R und Fr. Mag. A B unter anderem festgehalten worden, dass niemals gesagt worden sei, dass die Bf bei der Familie gearbeitet hätte und die Schwiegereltern seien auch nicht pflegebedürftig. Es sei eine Liebesehe. Es gäbe einen Vordienstvertrag, womit der Lebensunterhalt ausreichend gesichert sei. Die Ehepartner hätten schon früher heiraten wollen, was durch die Weigerung der Zustimmung zur Scheidung des nunmehrigen Ex-Ehemannes der Bf verzögert worden sei.
Auf Anfrage der belangten Behörde sei am 27. Juli 2020 bekannt gegeben worden, dass die Bf bereits am 5. Juni 2020 Österreich verlassen habe. Aufgrund des Verdachts der Aufenthaltsehe sei die LPD verständigt worden und sei am 28. August 2020 ein Zwischenbericht übermittelt worden. In diesem werde von der freiwilligen Nachschau seitens des PI Lenaupark berichtet, der der Ehegatte der Bf am 2. Juli 2020 zugestimmt hätte. Weiters sei in diesem Bericht ausgeführt worden, dass Herr S angibt, dass die Bf seit zwei Monaten wieder in Bosnien aufhältig sei, weil sie kein Visum für Österreich erhalten habe. Der Vernehmungstermin vom 20. Juli 2020 sei nicht wahrgenommen worden, stattdessen sei bei der PI Linz Lenaupark eine Vollmacht von Dr. S für die Verteidigung des Ehepaares eingelangt. Am 23. Oktober 2020 sei der belangten Behörde ein Schreiben des Staatsanwalts Linz übermittelt worden, in dem die Einstellung des Verfahrens vom 9. Oktober 2020 bekannt gegeben worden sei.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass der Lebensunterhalt für ein Ehepaar gemäß § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 NAG iVm § 293 ASVG monatlich EUR 1.578,36 betrage. Der Ehegatte der Bf, Herr H S, sei verpflichtet, für den Lebensunterhalt der Bf aufzukommen. Er beziehe laut Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 2020 eine Invaliditätspension in der Höhe von monatlich EUR 961,59. Aus dem vorgelegten Auszug des Kreditschutzverbandes und dem Beschluss der Ehescheidung des Ehegatten der Bf würden keine Zahlungsverpflichtungen hervorgehen. Die Berechnung ergebe nach Abzug der monatlichen Miete einen Minusbetrag von über EUR 600,00 pro Monat.
In der Mitteilung der Bf vom 23. März 2020 gebe die Bf an, dass sie sich um einen Vorarbeitsvertrag bemühen werde, um die finanzielle Absicherung nachweisen zu können. Es sei aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19) schwierig, einen schriftlichen Vorarbeitsvertrag zu erhalten – bisher habe die Bf lediglich mündliche Zusagen bekommen. Umso erstaunlicher erscheine es der Behörde, dass die Bf am 31. März 2020 einen Vorarbeitsvertrag der Firma D GmbH vorlegen habe können. Im Vertrag werde nicht darauf eingegangen, welche Tätigkeit die Bf in dieser Firma ausführen sollte und wie hoch ihr monatliches Gehalt sein werde. Auf Nachfrage bei der Firma sei der Behörde die Ausstellung des Schreibens bestätigt worden. Die Bf würde aufgrund ihrer serbokroatischen Sprachkenntnisse für die

Vermittlung und Kontaktaufnahme im Handel eingesetzt werden. Da im ursprünglich vorgelegten Vorarbeitsvertrag keine vollständigen Angaben zum Aufgabengebiet der Bf und der monatlichen Entlohnung enthalten waren, habe keine weitere Berechnung für den ausreichenden Lebensunterhalt der Bf vorgenommen werden können. In der Stellungnahme der Bf vom 29. April 2020 habe die Bf darauf hingewiesen, dass sie nun einen Vorarbeitsvertrag für die Position einer Bauhilfsarbeiterin vorlegen würde, wei diese Stelle besser ihren persönlichen Stärken entspräche, und aufgrund der Angaben des angeführten Bruttoverdienstes, würde nun der ausreichende Lebensunterhalt ermittelt werden können. Diese Ansicht sei auch im Schreiben vom 14. Mai 2020 von der rechtfreundlichen Vertretung der Bf hervorgehoben worden. Die Behörde bezweifle die tatsächliche Absicht der Bf, bei der Firma D GmbH ein Arbeitsverhältnis zu beginnen. Nicht zuletzt deshalb, weil die beiden vorgegebenen Tätigkeiten grundverschieden seien und eine Anstellung nach Erhalt des Aufenthaltstitels nicht glaubhaft gemacht werden habe können. Der angegebene Verdienst könne aus diesem Grund nicht in die Berechnung des ausreichenden Lebensunterhaltes einfließen. Da die Einkommenssituation des Ehegatten der Bf nicht ausreichend sei, sei der gesicherte Lebensunterhalt nicht gegeben. Somit erfülle die Bf das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhaltes nicht.

Bei der Antragstellung habe die Bf angegeben, dass sie ihren Ehegatten schon länger über die Freundin kennen würde, da diese mit der in Österreich lebenden Schwiegerfamilie schon lange bekannt sei. Der Schwiegervater sei ein Pflegefall und die Bf würde sich um ihn kümmern. Auf telefonische Nachfrage am 8. April 2020 bei dem Ehegatten der Bf habe dieser angegeben, dass die Bf seinen Eltern schon länger behilflich sei, jedoch immer nach drei Monaten wieder heimfahren müsse. Während dieser Zeit in Österreich habe die Bf bei den Schwiegereltern gewohnt. Er kenne sie seit zwei bis drei Jahren – den genauen Zeitpunkt zum Beschluss der Heirat habe er nicht angeben können. Damit es ein Ende damit hätte, dass die Bf nach drei Monaten wieder heimfahren muss, habe er sie geheiratet. Im direkten Anschluss habe der Ehegatte der Bf angemerkt, dass sie sich jedoch auch lieben würden. In der Stellungnahme der Bf vom 29. April 2020 habe die Bf angegeben, dass die Pflege des Schwiegervaters die enge Verbundenheit mit der gesamten Familie widerspiegeln solle, was jedoch keinesfalls als Zweck zu betrachten sei. In der zusätzlichen Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf heiße es dazu, dass das Kennenlernen und die Eheschließung aufgrund von Missverständnissen unrichtig dargestellt würden. Es treffe nicht zu, dass die Eltern des Ehegatten bereits vor Eheschließung von der Bf betreut worden wären. Kennengelernt hätten sich die Ehegatten vielmehr über eine gemeinsame Freundin. Der Schwiegervater sei auch nicht pflegebedürftig.

Damit stehe die Aussage in der Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf in Widerspruch zu allen bisher von der Bf und ihrem Ehegatten getätigten Aussagen zur Pflegebedürftigkeit des Schwiegervaters der Bf.

Zudem seien auch die Angaben des Ehegatten der Bf zum bisherigen Aufenthalt der Bf in Österreich überprüft und bestätigt, der angegeben habe, die Bf sei bisher

immer bei seinen Eltern aufhältig gewesen. Im Zentralen Melderegister würde sich für die Jahre 2018 und 2019 jeweils ein Wohnsitz in der X in x finden. Mit 16. Jänner 2020 sei die Bf erstmals an der gemeinsamen Wohnadresse X angemeldet. Bei einer freiwilligen Nachschau durch die PI Linz Lenaupark am 2. Juli 2020 in der gemeinsamen Wohnung des Ehegatten der Bf seien Kleidung und Hygieneartikel von der Bf vorgefunden worden. Die Bf habe zu diesem Zeitpunkt nicht einvernommen werden können, da sie nach den Angaben ihres Ehegatten bereits zwei Monate in Bosnien aufhältig sei. Im Wiederspruch dazu sei der belangten Behörde am 27. Juli 2020 der Ausreisestempel vom 3. Juni 2020 per Mail übermittelt worden. Zum Zeitpunkt der Nachschau sei demnach erst ein Monat vergangen. Der Ehegatte der Bf habe sich bei der Angabe über den Zeitpunkt der Ausreise der Bf um einen ganzen Monat geirrt. Aufgrund der unzweifelhaft getätigten Angaben durch die Bf persönlich und ihren Ehegatten, die Bf würde die Schwiegereltern, im Besonderen den Schwiegervater, schon längere Zeit betreuen und pflegen, was jedoch von der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf anschließend widerrufen wird, gehe die Behörde bei der Heirat mit Herrn S von einer Umgehungshandlung zum Erhalt einer Niederlassungsbewilligung aus. Da bei vorliegendem Sachverhalt die Behörde von einer Aufenthaltsehe ausgeht, könne gemäß § 11 Abs 1 Z 4 NAG der Aufenthaltstitel nicht erteilt werden. Zuletzt genüge die Krankenversicherung der Bf nicht der Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAg, zumal es sich um eine Reiseversicherung handle und die üblichen Ausschlüsse angeführt seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 8. Februar 2021. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es im Falle der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft kommen würde. De Ehemann der Bf beziehe eine monatliche Pension iHv EUR 961,50 und die Bf verfüge über eine Arbeitsplatzzusage bei der Firma D GmbH bei einem Monatslohn von EUR 2.118,75. Warum die belangte Behörde die tatsächliche Absicht, bei dieser Firma zu arbeiten zu beginnen, bezweifle, sei nicht ausreichend begründet und sei in keinster Weise begründet. Der Monatslohn der Bf hätte daher bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen. Weiters sei die Ehe der Bf eine Liebesehe. Von einer Aufenthaltsehe könne nicht einmal ansatzweise gesprochen werden. Der Umstand, dass der Ehemann der Bf sich bei dem genauen Datum ihrer Ausreise geirrt habe, rechtfertige in keinster Weise die Annahme, es liege eine Aufenthaltsehe vor. Betreffend die Krankenversicherung führt die Bf aus, dass sie nach Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels mit ihrem Ehemann mitversichert sei. Für ihren bisherigen Aufenthalt in Österreich habe die Bf jeweils eine aufrechte Reiseversicherung. Weiters würden keine Sichtvermerksversagungsgründe vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 1. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 15. März 2021 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung der Bf eine Verständigung über die Leistungshöhe der Pensionsversicherungsanstalt des Ehegatten der Bf sowie die Versicherungspolizze der Reiseversicherung der Bf.

I.5. Mit Schreiben vom 16. März 2022 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung der Bf ein Zertifikat, wonach die Bf die Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ am 1. März 2022 sehr gut bestanden habe, sowie eine Anmeldbestätigung der Bf für einen Deutsch-A2-Kurs.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am x geboren und hat die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Sie schloss am 20. Februar 2020 in L die Ehe mit dem österreichischen Staatsangehörigen H S, geboren am x. Im Vordergrund dieser Eheschließung stand nicht die Erlangung eines Aufenthaltstitels für die Bf. Die Bf und ihr Ehegatte führen ein aufrechtes Familienleben.

Die Bf und ihr nunmehrige Ehegatte lernten sich im Jahr 2018 über eine gemeinsame Freundin, die die Eltern des Ehegatten der Bf bei der Medikamenteneinstellung unterstützt, kennen und hatten anschließend regelmäßigen telefonischen und schriftlichen Kontakt. Im Jahr 2019 absolvierte die Bf einen Deutsch-Kurs in Österreich. Die Bf und ihr nunmehriger Ehegatte verbrachten zu dieser Zeit jeden Tag zusammen und wurden schließlich ein Paar. Die Bf war zu diesem Zeitpunkt noch mit ihrem Ex-Ehegatten, mit dem sie bereits in Trennung lebte und von dem sie nunmehr geschieden ist, verheiratet.

Während der Besuche in Österreich lebte die Bf bei den Eltern ihres Ehegatten, zumal die Wohnung des Ehegatten der Bf renovierungsbedürftig war und sich kein Ehebett darin befand. Am 1. Mai 2019 zog das nunmehrige Ehepaar in eine neue Wohnung in x, X, in der sie nun gemeinsam leben und für die monatliche Mietkosten iHv EUR 320,00 zu leisten sind.

Der Ehegatte der Bf ist an MS erkrankt, hat Pflegestufe 5 und erhält eine Invaliditätspension iHv monatlich EUR 2.376,52. Die Bf ist nicht berufstätig und kümmert sich um die Pflege ihres Mannes. Überdies greift sie den Eltern ihres Ehegatten bei täglichen Besorgungen (Einkaufen, Apothekengänge etc)

gelegentlich unter die Arme, wobei die tatsächliche Pflege der Schwiegermutter der Bf vom Schwiegervater der Bf übernommen wird.

Die Bf hat in Bosnien ursprünglich 14 Jahre in einem Geschäft gearbeitet. Sie hat keinen Pflegeberuf erlernt und hat bisher auch nicht in der Pflege gearbeitet.

## II. Beweiswürdigung

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie aus den Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und den nachgereichten Unterlagen der Bf.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich insbesondere zweifelsfrei, dass die Ehe zwischen der Bf und Herrn S keine Umgehungshandlung zum Erhalt eines Aufenthaltstitels darstellt.

II.2. Zunächst gründet sich diese Feststellung auf den Eindruck, den das erkennende Gericht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Ehegatten gewinnen konnte. So zeigten sich die Ehegatten im Umgang miteinander äußerst vertraut und es war klar ersichtlich, dass zwischen den Ehegatten eine Verbindung besteht, die über eine bloß freundschaftliche Beziehung oder eine Zweckgemeinschaft hinausgeht. Die Bf war stets – und auch glaubwürdig – um das Wohl und die Gemütslage ihres Ehegatten, der durch seine MS-Erkrankung gezeichnet ist und Hilfe beim Gehen benötigt, besorgt und hat unter Vorlage verschiedener Fotos glaubhaft und überzeugend vom gemeinsamen Alltag, dem Renovieren der gemeinsamen Wohnung und den Hochzeitsmodalitäten berichtet.

Überdies lässt sich aus der Tatsache, dass die Bf bereits seit mehr als vier Jahren regelmäßig und unter Berücksichtigung der visumsfreien Aufenthaltsdauer die Reise nach Österreich auf sich nimmt, um mit ihrem Ehegatten zumindest kurzfristig Zusammensein zu können, aus Sicht des erkennenden Gerichts ableiten, dass die Bf tatsächlich an ihrem Ehegatten und einem gemeinsamen Familienleben interessiert ist und nicht lediglich die Erlangung eines Aufenthaltstitels im Fokus steht. Die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Chat-Protokolle belegen dabei, dass die Bf und ihr Ehegatten auch während der visumsbedingten Heimreisen der Bf nach Bosnien ständig in Kontakt stehen und sich regelmäßig über alltägliche Dinge – wie sie innerhalb einer aufrechten Partnerschaft besprochen werden – austauschen.

Auch lässt sich aus diesen Chat-Protokollen ableiten, dass die visumsbedingten Heimreisen der Bf bzw die dadurch bedingte Zeit getrennt voneinander für das Ehepaar – auch angesichts des Gesundheitszustandes des Ehegatten der Bf – sehr

belastend sind. Daher ist aus Sicht des erkennenden Gerichts auch durchaus nachvollziehbar, dass die nunmehrigen Ehegatten beschlossen haben, die Ehe einzugehen, um das ständige Hin- und Herreisen der Bf zu beenden und ihre Beziehung – wie vom Ehegatten der Bf ausgeführt – auch für die Bf „ökonomischer“ zu gestalten. Der Umstand, dass durch die Eheschließung zwischen der Bf und ihrem Ehegatten auch die regelmäßige, dreimonatige Heimreise der Bf beendet werden sollte, vermag aufgrund des vom erkennenden Gericht gewonnenen Eindrucks jedoch noch nicht auf eine Aufenthaltsehe schließen lassen, war doch Hauptzweck der Eheschließung die Ermöglichung eines Zusammenlebens und einer gemeinsamen Zukunft der nunmehrigen Ehegatten.

Gleiches gilt für die im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde getätigten Aussagen hinsichtlich einer allfälligen Pflegetätigkeit der Bf bei den Schwiegereltern oder widersprüchlichen Antworten der Bf und ihres Ehegatten zu Fragen, wie beispielsweise nach der Lieblingsfarbe. Auch wenn die Bf die Lieblingsfarbe ihres Ehegatten nicht einwandfrei benennen konnte oder es zu Missverständnissen dahingehend gekommen ist, dass – vermutlich auch aufgrund der Sprachbarrieren – zunächst nicht völlig klar war, ob die Bf ihre Schwiegereltern anfangs tatsächlich gepflegt hat oder sie sich nur gelegentlich um alltägliche Besorgungen gekümmert hat, so kann daraus nicht im Allgemeinen darauf geschlossen werden, dass die verfahrensgegenständliche Ehe nur zur Erlangung eines Aufenthaltstitels eingegangen wurde. Dies insbesondere, wenn – wie im konkreten Fall – aufgrund des persönlichen Eindrucks im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und dem Umgang bzw der Interaktion der Ehegatten miteinander zweifelsfrei deutlich wird, dass grundsätzlich eine tiefe Bindung zwischen den Ehegatten besteht.

## III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

[...]

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

[...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches

oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[...]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 13/2022, ist einschlägig:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

[...]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 32/2021, sind einschlägig:

§ 292. [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte

unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 304,45 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a),
[...]

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 1 472,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 1 578,36 €
gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 1 625,71 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €' durch den Ausdruck ‚1 472,00 €' ersetzt.'. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf brachte am 17. März 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger zu Österreicher" iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Der Ehegatte der Bf gilt als Zusammenführender iSd § 47 Abs 1 NAG, da er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und dauerhaft eine Wohnung in x, X, bezogen hat. Die Bf hat die bosnische Staatsbürgerschaft und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Darüber hinaus ist sie als Ehegattin des Zusammenführenden Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 47 Abs 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.3. Im Falle der Bf sind die in § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 sowie Z 5 und 6 NAG normierten Versagungsgründe nicht einschlägig, da gegen die Bf weder fremdenpolizeiliche Maßnahmen erlassen wurden noch eine Bestrafung bzw Überschreitung iSd Z 5 bzw 6 vorliegt.

In § 11 Abs 1 Z 4 NAG wird als zwingender Versagungsgrund für den Aufenthaltstitel überdies das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG genannt. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages der Bf insbesondere auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zwischen der Bf und dem Ehegatten der Bf berufen.

IV.4.1. Das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs 1 setzt voraus, dass sich die Ehegatten für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen (vgl VwGH 27. Jänner 2011, 2008/21/0633). Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich allein nicht zum Ehegattennachzug (vgl VwGH 27. April 2017, Ro 2016/22/0014; VwGH 23. November 2017, Ra 2017/22/0081). Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungs- oder Gesinnungsgemeinschaft hinausgeht. Daneben vorliegende Motive bei der Eheschließung stellen jedenfalls dann keine missbräuchliche Ehe iSd § 30 Abs 1 dar, wenn gleichzeitig der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft im oben genannten Sinn besteht (Kind in Abermann et al (Hrsg), NAG$^2$ (2019) § 30 Rz 7).

Bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsehe vorliegt, ist nicht nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bzw des Erkenntnisses abzustellen.

IV.4.2. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung (Punkt II.) ausgeführt, steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im konkreten Fall fest, dass es sich bei der Ehe zwischen der Bf und Herrn S um keine zu Aufenthaltszwecken geschlossene Ehe und damit um keine Ehe iSd § 30 NAG handelt, weshalb auch der zwingende Versagungsgrund des § 11 Abs 1 Z 4 NAG im Falle der Bf nicht vorliegt.

IV.5.1. Neben den in § 11 Abs 1 NAG als Versagungsgründe ausgestalteten negativen Voraussetzungen, enthält § 11 Abs 2 NAG positive Erteilungsvoraussetzungen. Demnach darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die Ziffern 1 bis 7 des § 11 Abs 2 NAG kumulativ erfüllt werden.

IV.5.2. Zunächst gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthalt der Bf in Österreich öffentlichen Interessen iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG widerstreitet oder die Beziehung der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt.

IV.5.3. Darüber hinaus ist die gemeinsame Wohnung der Ehegatten in x, X, als ortsübliche Unterkunft § 11 Abs 2 Z 2 NAG zu qualifizieren. Da der Ehegatte der Bf sozialversichert ist und grundsätzlich ein Anspruch auf Mitversicherung von Ehepartnern besteht, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG$^2$ (2019) § 11 Rz 21), verfügt die Bf auch über den nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG erforderlichen Krankenversicherungsschutz.

IV.5.4. Zuletzt darf der Aufenthalt einer Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn die Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte in der Höhe des für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG vorliegen, der sich aktuell auf EUR 1.625,71 beläuft. Von den monatlichen Aufwendungen ist der Betrag bis zu EUR 309,93 im Moment nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Bf hat keine eigenen Einkünfte, sondern führt den Unterhalt von ihrem Ehegatten als Einkünfte an. Dies ist grundsätzlich zulässig (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG$^2$ (2019) § 11 Rz 27), sodass im konkreten Fall die Einkünfte des Gatten heranzuziehen sind. Der Ehegatte der Bf bezieht eine Invaliditätspension iHv EUR 2.376,52. Als regelmäßige Aufwendung konnte die Miete in Höhe von EUR 320,00 festgestellt werden.

Die regelmäßigen Ausgaben liegen somit knapp über dem Wert der freien Station, weshalb im konkreten Fall ein Einkommen in Höhe von EUR 2.366,45 zu berücksichtigen ist. Dieses liegt deutlich über den erforderlichen Unterhaltsmitteln von EUR 1.625,71, sodass die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG – auch unter Berücksichtigung zusätzlicher regelmäßiger Aufwendungen für Strom, Internet etc - als erfüllt anzusehen ist.

IV.5.5. Zuletzt haben Drittstaatsangehörigen mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Gemäß § 9b Abs 1 NAG-DV entsprechen Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau iSd § 21a Abs 1 NAG dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zumal die Bf mit Datum vom 1. März 2022 die Deutsch-Prüfung auf A1-Niveau erfolgreich absolviert hat, erfüllt sie auch die Voraussetzung des § 21a Abs 1 NAG.

IV.6. Da die Bf sämtliche allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen iSd § 11 Abs 1 und 2 NAG erfüllt und sie zudem nachweislich über die gemäß § 21a Abs 1 NAG erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, erübrigen sich Erwägungen iSd § 11 Abs 3 NAG und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Befristung des erteilten Aufenthaltstitels gründet sich auf § 20 Abs 1 NAG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter